



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

129

RPA/Ag

Bern, 16. März 1992

Ue 18

Gemeinde Zwingen

Ueberbauungsordnung "Strengenfeld", Etappe II, bestehend aus

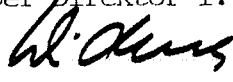
- Gestaltungsplan (recte: Ueberbauungsplan)
- Ueberbauungsvorschriften

Genehmigung

-
1. Die vom Gemeinderat von Zwingen am 17. 12. 1991 beschlossene Ueberbauungsordnung wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei der auf dem Titelblatt der Ueberbauungsvorschriften irrtümlich noch angebrachte Vermerk "Mitwirkungssexemplar" gestrichen wird.
 2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der öffentlichen Auflagefrist vom 28. 1. 1992 bis 28. 2. 1992 keine Einsprache erhoben worden ist.
 3. Es werden keine Gebühren erhoben.
 4. Die Gemeinde Zwingen wird angewiesen, diesen Beschluss gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekannt zu machen.
 5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigtem Anwalt eingereicht werden.
 6. Der Regierungstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die kantonale Baudirektion, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Zwingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor i. V.


Regierungsrat

GSA/1 TBA/1 RPA/6+3

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke